

PRÜFUNGSORDNUNG
des
Gordon Setter Club Deutschland e.V.



gültig ab 01.01.2016

Prüfungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.
gültig ab 01.01.2016

1. Allgemeines.....	3
2. Veranstalter	3
3. Prüfungsleiter	4
4. Zulassung	5
5. Richter	5
6. Führer.....	6
7. Bewertung	7
8. Berichterstattung.....	8
9. Leistungstitel.....	9
10. Inkrafttreten.....	10
11. Prüfungen und Suchen	11
A. Frühjahrspaarsuche/ Field Trial Couple	11
B. Frühjahrseinzelsuche/ Field Trial Solo	15
C. Jugendanlageprüfung	15
D. Internationales Derby Solo/Paar	17
E. Jagdsuche (Einzel/Paar)	19
F. Herbestanlageprüfung	21
G. Herbstprüfung	22
H. Schussfestigkeit im Feld	24
12. Verbandsprüfungen	25
13. Einspruchsordnung.....	26
14. Rassespezifischer Arbeitsstil.....	27

1. Allgemeines

(1) Ziel der in dieser Prüfungsordnung (PO) beschriebenen Spezialprüfungen des GSCD ist es, die Hunde herauszufinden, die aufgrund ihrer natürlichen Anlagen im Hinblick auf die von britischen und irischen Vorstehhunden verlangten Leistungen, insbesondere auch vor dem Schuss, einen hohen Zuchtwert erwarten lassen. Darüber hinaus sind diese Prüfungen geeignet, den Einsatz der Hunde im vielseitigen Jagdgebrauch unter Beweis zu stellen. Damit ergeben sich Aussagen für die Zucht, die der Erhaltung und dem Fortbestand des Gordon Setter als britische Jagdhundrasse dienen.

Die Inhalte der Anlage- und Leistungsprüfungen mit ihren Arbeiten vor und nach dem Schuss sind dem praktischen Jagdbetrieb entlehnt, so dass die Leistungsprüfungen nach dieser PO auch Gebrauchsprüfungen im Sinne der waidgerechten Jagd sind.

(2) Die Spezialprüfungen sind:

Frühjahr:

- Jugendanlageprüfung (**JAP**)
- Internationales Derby (**Int.D**) Einzel/Paar
entspricht Int. Derby Solo/Couple
- Frühjahrseinzelsuche (**FES**)
entspricht Field Trial Solo
- Frühjahrspaarsuche (**FPS**)
entspricht Field Trial Couple

Herbst:

- Herbstanlageprüfung (**HAP**)
- Internationales Derby (**Int.D**) Einzel/Paar
entspricht Int.Derby Solo/Couple
- Herbstprüfung (**HP**)
- Jagdsuche (**JS**) Solo/Paar

Diese Prüfungen können ausgeschrieben werden als Spezialprüfungen nur für Gordon Setter oder offen für alle britischen und irischen Vorstehhunde. Die Leistungsprüfungen unterliegen dem Prüfungsreglement der FCI.

2. Veranstalter

(1) Die Prüfungen werden vom Gordon Setter Club Deutschland e. V. oder vom Internationalen Gordon Setter Club veranstaltet, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem anderen vom VDH bzw. der FCI anerkannten Veranstalter.

(2) Die Prüfungen sind rechtzeitig in den Clubnachrichten auszuschreiben.

(3) Der Veranstalter kann die Zahl der zu einer Prüfung zugelassenen Hunde beschränken, wenn dieses in der Ausschreibung angegeben ist.

Prüfungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.01.2016

(4) Für CACIT-Prüfungen ist der Termenschutz rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) über den VDH bei der FCI zu beantragen. Wird die Suche oder Prüfung als CACIT-Suche oder -Prüfung ausgeschrieben, dürfen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich Qualifikation oder Nationalität der teilnehmenden Hunde vorgenommen werden. Bei besonderen Anlässen, z.B. Jubiläums-Suchen, kann der Club Beschränkungen vornehmen.

(5) Es sind geeignete Prüfungsreviere mit genügend Federwild und bei Herbstprüfungen auch mit geeignetem Wasser bereitzustellen.

(6) Der Veranstalter benennt einen Prüfungsleiter, dieser lädt die Richter ein und wickelt die Veranstaltung organisatorisch ab.

3. Prüfungsleiter

(1) Der Prüfungsleiter hat die Prüfung organisatorisch abzuwickeln. Er hat die eingegangenen Meldungen anzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls unter Beachtung der Meldefrist zu bestätigen.

(2) Er hat einen Katalog der an der Prüfung teilnehmenden Hunde mit folgenden Angaben zu erstellen: Name des Hundes, Rasse und Geschlecht, Wurftag, Tätto-Nr. oder Mikrochip-Nr., Zuchtbuch-Nr., Namen der Eltern, des Züchters, des Eigentümers und des Führers.

(3) Er muss sich mit den Revierverhältnissen vertraut machen und mit den Revierinhabern bzw. Revierführern die Einteilung der Reviere vereinbaren.

(4) Er hat zu überprüfen, ob die Zulassungsbedingungen der Hunde erfüllt sind und die Veterinärbestimmungen und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.

(5) Er kontrolliert die Bezahlung der Meldegebühren u. erstellt eine Abrechnung der geleiteten Prüfungsveranstaltung.

(6) Er hat die Richter einzuladen und die Richtergruppen zusammenzustellen, vor Beginn der Prüfungen eine Richterbesprechung zu veranlassen, die Reihenfolge und evtl. die Paarungen der Hunde verlosen zu lassen und die Richter und Hundeführer in die Reviere einzuweisen.

(7) Er hat für einen störungsfreien Prüfungsablauf zu sorgen, insbesondere die Teilnehmer - außer wenn sie aufgerufen werden - und die Zuschauer auf die öffentlichen Wege zu verweisen.

(8) Er hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungsergebnisse der JAP und HAP, auch ein "nicht bestanden", in die Leistungsbücher oder Ahnentafeln eingetragen werden. Bei den

anderen Suchen oder Prüfungen können die positiven Ergebnisse in die Leistungsbücher oder Ahnentafeln eingetragen werden. Er ist verantwortlich dafür, dass die Formblätter (Zensurenformblätter, Ergebnisformblätter, CACIT-Vorschlagsblätter) angefertigt und an das Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen weitergeleitet werden. Die Eintragung und die Formblätter sind von den Richtern zu unterschreiben, mindestens vom Richterobmann.

Der Prüfungsleiter weist die Richterobleute an, innerhalb von 3 Wochen einen Richterbericht zu verfassen und an den Obmann f. d. Prüfungswesen zu senden.

(9) Der Prüfungsleiter nimmt auch die Einsprüche entgegen (Schutzgebühr = 50 €) und leitet sie entsprechend weiter. Bei Einsprüchen kommt die Einspruchsordnung zur Anwendung.

4. Zulassung

(1) Alle zu einer Suche oder Prüfung zugelassenen britischen und irischen Vorstehhunde müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Hunde, die aufgrund der Beurteilung ihres Phänotyps in einem Register geführt werden, sind nicht zugelassen.

(2) An einem Prüfungstag kann ein Hund nur auf einer Prüfung gemeldet werden. Ummeldungen und Nachmeldungen liegen im Ermessen des Prüfungsleiters.

(3) Nicht zugelassen sind Hunde, die nicht die jeweils gültigen Veterinärbestimmungen erfüllen (z.B. Tollwutschutzimpfung) oder eine ansteckende Krankheit haben. Heiße Hündinnen können bis 5 Tage vor der Prüfung bei Erstattung der Meldegebühren zurückgezogen oder durch einen anderen Hund ersetzt werden. Es bleibt dem Prüfungsleiter überlassen, gegebenenfalls eine Sonderregelung zu treffen, sofern der Prüfungsablauf dadurch nicht gestört wird.

(4) Zugelassen werden nur Hunde, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Der Nachweis ist vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

(5) Rüden mit Hodenfehlern können an einer Prüfung, bei der ein CACIT ausgeschrieben ist, nicht teilnehmen.

(6) Ein Hund kann frühestens nach Vollendung seines 8. Lebensmonats an einer Prüfung teilnehmen. Ein Hund kann höchstens dreimal bis zu einem Alter von 24 Monaten an einer Jugendanlageprüfung (JAP) und höchstens dreimal bis zum Alter von 30 Monaten an einer Herbestanlageprüfung (HAP) teilnehmen. Die Teilnahme am Int. Derby Solo und Paar ist bis zum Alter von 30 Monaten zulässig.

5. Richter

(1) Das Richteramt auf Prüfungen nach dieser PO darf nur von Richtern ausgeübt werden, die in der Richterliste der Mitgliedsvereine des JGHV und/oder in einer

Prüfungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.01.2016

Richterliste der deutschen Zuchtvereine für britische und irische Vorstehhunde geführt werden. Dies gilt nicht für ausländische Richter, die von der FCI anerkannt sind.

(2) Es ist Hauptaufgabe der Richter, die gewünschten Anlagen und Fähigkeiten der Hunde zu erkennen und durch ihre Bewertung die für die Zucht wichtigen Hinweise zu geben.

(3) Alle Prüfungen sollten möglichst von drei, mindestens aber von 2 Richtern gerichtet werden. Der von der Prüfungsleitung benannte Obmann muss die Qualifikation für das Richten britischer und irischer Vorstehhunde (Fachgruppe Feld II) haben.

(4) Nur bei unvorhersehbarem Ausfall eines Richters darf als Ausnahmefall ein erfahrener Hundeführer als Notrichter tätig werden.

(5) Ein Richter darf einen in seinem Besitz befindlichen oder von ihm ausgebildeten Hund nicht selbst richten.

(6) Jeder Richter ist verpflichtet, an der vor der Prüfung stattfindenden Richterbesprechung teilzunehmen.

(7) Ein Richter hat sich gewissenhaft an die PO zu halten. Jeder Hund ist möglichst unter den gleichen Bedingungen zu prüfen und nach seinen rassetypischen Eigenarten zu beurteilen.

(8) Eine Richtergruppe darf nur so viele Hunde richten, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Dieses wird wesentlich vom Wildbesatz und den Revierverhältnissen abhängen.

(9) Die Richter haben den Hunden während ihrer Arbeit ständig volle Aufmerksamkeit zu widmen.

(10) Das Richten geschieht offen. Der Richterobmann oder ein von ihm beauftragter Richter haben den Führern, bevor sie diese aus dem Feld entlassen, die vorläufige Wertung ihres Hundes zu erläutern. Die endgültigen Punktzahlen werden aber erst nach dem Durchprüfen aller Hunde bekannt gegeben.

(11) Der Richterobmann muss innerhalb von 3 Wochen nach der Prüfung seinen Richterbericht an den Obmann für das Prüfungswesen übersenden. Richteranwärterberichte sind von ihm zu bewerten und zu kommentieren.

6. Führer

(1) Die Führer haben den Anweisungen der Richter Folge zu leisten, müssen bei Aufruf anwesend sein und sich ständig zur Verfügung halten, bis der Hund durchgeprüft ist.

Prüfungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.01.2016

(2) Während der Prüfungen sind keine Dressurhilfen erlaubt. Bei der Wasserarbeit ist dem Hund die Halsung abzunehmen. Generell soll der Hund durch Gesten geleitet werden. Stimme und Pfeife sind nur einzusetzen, wenn es absolut nötig ist. Der Gebrauch der lautlosen Pfeife ist nicht erlaubt.

(3) Wer sich von diesen Vorschriften, vor allem während eines Paarganges, zu weit entfernt und seinen Partner durch ständige Einwirkungen stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Der Führer kann seinen Hund nur zurückziehen, solange dieser noch keinen ausschließenden Fehler gemacht hat und kein Richter sich bewertend über den Hund geäußert hat.

(5) Von der Prüfung können Führer ausgeschlossen werden, die, außer wenn sie aufgerufen sind, ihre Hunde frei im Prüfungsrevier laufen lassen oder sonst den Prüfungsablauf stören oder behindern.

(6) Ebenfalls können Führer ausgeschlossen werden, die den Hund eines anderen Führers behindern oder sich ungebührlich gegenüber den Richtern, Revierinhabern oder den Mitführern verhalten.

7. Bewertung

(1) Die erbrachte Leistung der Hunde wird, basierend auf dem Gesamteindruck aller gezeigten Leistungen eines Hundes, in einer Gesamtnote bewertet. Entsprechend dieser Leistungen vergeben die Richter nach freiem Ermessen eine Gesamtpunktzahl, die nach folgendem Punktesystem einzuordnen ist:

0	-	5	ungenügend (d.h. ohne Platzierung)
6	-	10	gut
11	-	15	sehr gut
16	-	20	vorzüglich

(2) Bei gleicher Punktzahl ist bei den Einzelprüfungen der jüngere Hund dem älteren vorzuziehen. Wird bei den Paarsuchen, bei denen ein CACIT ausgeschrieben ist, in verschiedenen Gruppen gerichtet, so muss eine Stichsuche durchgeführt werden. Die Anwartschaft auf das CACIT kann nur einem Hund gegeben werden, der im Stil seiner Suche, seines Gangwerkes und seiner Kopfhaltung der rassetypischen Eigenart seiner Rasse möglichst nahe kommt.

Das „CQN“ (Certificat des Qualités Naturelles) ist ein Prädikat, das auf Leistungsprüfungen des GSCD für die Arbeit eines Hundes vergeben werden kann. Es kann nur vergeben werden für einen mindestens 10-minütigen Gang von insgesamt vorzüglicher und herausragender Qualität mit einem Punkt an Federwild und einem Dressurfehler, der eine Platzierung ausschließt. Typische Dressurfehler sind z. B. Nachprellen bei aufsteigendem Federwild oder beim Schuss, Verweigerung des Apports

und wenn sich der Hund nicht gleich anleinen lässt, nachdem das Ende des Ganges signalisiert wurde. Ein Hund, dessen Gesamteindruck im „sehr gut“ liegt, kann kein CQN erhalten. Ein CQN ist als Ansporn gedacht, die Ausbildung eines hoch veranlagten Hundes zu perfektionieren. Die Vergabe liegt im Ermessen der Richter; es lassen sich aus dem CQN keine weiteren Berechtigungen ableiten.

8. Berichterstattung

Der Richterbericht hat kurze bewertende Beschreibungen der Arbeiten der Hunde einschließlich der Angaben von Prädikat und Punkten zu enthalten.

Bei Leistungsprüfungen genügt es, bei Hunden, welche die Prüfung nicht bestanden haben, den Grund des Ausscheidens zu nennen.

Der Bericht muss enthalten:

- Art der Prüfung, Datum und Ortsangabe
- Namen des Prüfungsleiters und der Richter
- Kurzangaben zu Revier, Wetter und Wildbesatz
- Daten der Hunde, bei Anlageprüfungen auch Namen der Eltern
- Name des Führers, bei Anlageprüfungen auch des Züchters
- Namen des Verfassers am Berichtende, in der Regel der des Obmanns

Vor der Veröffentlichung im Clubheft sind die Richterberichte vom Vorstand (Prüfungswesen) auf Vollständigkeit und hinsichtlich Einhaltung der Regeln der PO durchzusehen und für die Veröffentlichung im Clubheft frei zu geben.

9. Leistungstitel

Internationaler Arbeitschampion (Int.A.Ch.)

(1) Den Titel "Internationaler Arbeitschampion" kann ein Hund erlangen, der zwei von der FCI bestätigte Anwartschaften auf diesen Titel (CACIT) in zwei verschiedenen Ländern erworben hat. Zwischen der ersten Anwartschaft und der zweiten muss mindestens ein Jahr liegen.

(2) Darüber hinaus muss der Hund im Alter von mind. 15 Monaten auf einer internationalen Ausstellung unter der Schirmherrschaft der FCI in der Offenen-, Zwischen- oder Gebrauchshundeklasse einen Formwert von mindestens "sehr gut" erhalten haben.

(3) Anwartschaften auf diesen Titel (CACIT/CACIT-Res.) können nur bei den Prüfungen Frühjahrspaarsuche (FPS)/ Field Trial Paar, Frühjahrseinzelsuche (FES)/ Field Trial Solo, Herbstprüfung (HP) und Jagdsuche (JS) in Wettbewerb gestellt werden.

(4) Die Anwartschaft auf diesen Titel (CACIT/CACIT-Res.) kann anlässlich einer Leistungsprüfung des GSCD von den Richtern nur an den besten, bzw. zweitbesten mit einem „Vorzüglich“ („Excellent“) bewerteten Hund der Prüfung vergeben werden, sofern der Hund diese Auszeichnung wirklich verdient.

(5) Der Titel wird auf Antrag beim VDH von der FCI vergeben.

Deutscher ArbeitsChampion (D.A.Ch.)

(1) Den Titel "Deutscher ArbeitsChampion" kann ein Hund erlangen, der auf drei Prüfungen für britische und irische Vorstehhunde in Deutschland eine Anwartschaft auf diesen Titel (CAC) gewonnen hat. Dabei muss mindestens je eine Anwartschaft von einer Frühjahrsprüfung (FPS)/ Field Trial Paar und einer Herbstprüfung (JS/HP), bzw. den entsprechenden Prüfungen der anderen Vereine für englische Vorstehhunde stammen, sofern sie dem FCI 20-Punkte-System entsprechen. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft bzw. Prüfung muss ein Zeitraum von einem Jahr, z.B. von Frühjahr zu Frühjahr bzw. von Herbst zu Herbst liegen.

(2) Darüber hinaus muss der Hund auf einer von der FCI anerkannten Ausstellung in der Zwischen-, Offenen-, oder Gebrauchshundeklasse einen Formwert von mindestens "sehr gut" erhalten haben.

(3) Anwartschaften auf diesen Titel (CAC/CAC-Res.) können nur bei den Prüfungen Frühjahrseinzelsuche (FES)/ Field Trial Solo, Frühjahrspaarsuche (FPS)/ Field Trial Paar, Herbstprüfung (HP) und Jagdsuche (JS) in Wettbewerb gestellt werden.

(4) Die Anwartschaft auf diesen Titel (CAC/CAC-Res.) kann von den Richtern für den besten, mit einem „Vorzüglich“ bewerteten Hund der Prüfung vergeben werden, sofern

der Hund diese Auszeichnung wirklich verdient. Wird in mehreren Gruppen gerichtet, so kann in jeder Gruppe die Anwartschaft (CAC/CAC-Res.) vergeben werden.

(5) Dieser Titel wird vom Club vergeben.

Deutscher Suchenchampion (D.S.Ch.)

(1) Den Titel "Deutscher Suchenchampion" kann nur ein Hund erlangen, der auf drei Frühjahrspaarsuchen nach dieser Prüfungsordnung mit vorzüglich bewertet wurde. Dabei können aus einem Jahr nur zwei Preise zur Anrechnung kommen. Es können auch mit einem „Vorzüglich“ bewertete Prüfungen anderer deutscher Vereine für britische und irische Vorstehhunde zur Anrechnung kommen, sofern die Prüfungen dem FCI 20-Punkte-System entsprechen.

(2) Darüber hinaus muss der Hund auf einer von der FCI anerkannten Ausstellung in der Zwischen-, Offenen- oder Gebrauchshundeklasse einen Formwert von mindestens "sehr gut" erhalten haben.

Dieser Titel wird vom Club vergeben.

Deutscher Prüfungschampion (D.P.Ch.)

(1) Den Titel "Deutscher Prüfungschampion" kann ein Hund erlangen, der auf einer Frühjahrspaarsuche (FPS)/ Field Trial Paar, einer Herbstprüfung (HP) und einer Jagdsuche (JS) nach dieser Prüfungsordnung jeweils mit vorzüglich bewertet wurde. Zwischen der ersten und letzten Prüfung muss ein Zeitraum von einem Jahr, z.B. von Frühjahr zu Frühjahr bzw. von Herbst zu Herbst liegen. Es können auch mit einem „Vorzüglich“ bewertete Prüfungen anderer deutscher Vereine für britische oder irische Vorstehhunde zur Anrechnung kommen, sofern sie dem FCI 20-Punkte-System entsprechen.

(2) Darüber hinaus muss der Hund auf einer von der FCI anerkannten Ausstellung in der Zwischen-, Offenen oder Gebrauchshundeklasse einen Formwert von mindestens "sehr gut" erhalten haben.

Dieser Titel wird vom Club vergeben.

10. Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung in der jetzt vorliegenden Fassung tritt mit Datum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.03.1999 und deren Überarbeitung vom 01.07.2004, 01.08.2014 sowie Ergänzungen oder Änderungen.

11. Prüfungen und Suchen

A. Frühjahrspaarsuche/ Field Trial Couple

1. Allgemeines

Die Frühjahrspaarsuche ist für die Zuchtziele des Clubs von besonderer Bedeutung. Durch die Arbeit im Paarhühnerfeld ist sie am besten geeignet, die rassespezifische Arbeitsweise der einzelnen britischen und irischen Vorstehhunde herauszustellen. Hier zeigt sich die besondere Leistungsfähigkeit in der Arbeit vor dem Schuss, die für das Zuchtziel der Rassen von besonderer Bedeutung ist. Zugelassen sind alle britischen und irischen Vorstehhunderassen.

(2) Bei der Paarsuche laufen zwei Hunde gleichzeitig. Die beiden Führer dürfen sich, außer bei der Vorstehaktion nicht mehr als 30 m voneinander entfernen. Ein Führer, der durch ständiges Pfeifen oder Rufen nachteilig auf den Hund des Partners einwirkt, kann nach Verwarnung durch die Richter ausgeschlossen werden.

(3) Ein Gang im Feld dauert mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten. Bei Wechsel des Geländes wird die Zeit festgehalten. Die erste Minute des Ganges zählt als Freiminute, in der Fehler dem Hund nicht angerechnet, gute Leistungen jedoch gezählt werden. Nach Geländewechsel und/oder Wiederaufruf zählt das Herausstoßen und das Überlaufen von Federwild bei der ersten Schleife nicht als Fehler. Gesucht wird mit Stirnwind.

(4) Ein Hund, der im ersten Gang keine Gelegenheit zum Vorstehen von Federwild hatte, kann später einen zweiten Gang erhalten. Nur in Ausnahmefällen ist einem überragenden Hund Gelegenheit zu weiteren Gängen zu geben.

(5) Wenn einer der beiden Hunde während des Ganges einen Fehler macht, der zum Ausscheiden führt, so sind beide Hunde zurückzunehmen und das folgende Paar aufzurufen. Bei dem noch in der Konkurrenz befindlichen Hund ist die Zeit festzuhalten und die Restzeit nach dem Ende des ersten Prüfungsdurchgangs mit einem geeigneten Partner nachzuholen.

(6) Das Schießen bei abstreichendem Federwild erfolgt durch den Führer mit einer Schreckschusspistole/-revolver ab Kaliber 8mm.

(7) Geprüft werden folgende Fächer:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Sekundieren
5. Führigkeit und Gehorsam

1. Nase

(1) Der Zuchtwert eines britischen oder irischen Vorstehhundes beruht in erster Linie auf dem Gebrauch seiner Nase. Der Gebrauch der Nase zeigt sich vor allem darin, dass Wild, entsprechend den Deckungs- und Windverhältnissen, so früh wie möglich wahrgenommen und mit Sicherheit festgemacht wird. Er ist bestimmt durch angeborene körperliche und geistige Wesensmerkmale, die durch Schulung gefördert werden. Die Intelligenz und die Konzentrationsfähigkeit des Hundes beeinflussen sie maßgeblich.

(2) Den besten Gebrauch der Nase zeigen die Hunde, die bei jeder Witterung festliegendes Federwild aus dem Galopp heraus auf möglichst weite Entfernung wahrnehmen, bei ablaufendem Wild mit hoher Nase nachziehen und es festmachen.

(3) Der Gebrauch der Nase darf nur an Federwild geprüft werden.

(4) Von den Hunden wird ein sicherer Nasengebrauch verlangt, der sich darin zeigt, dass der Hund Platzwitterung und Geläuf von Körperwitterung unterscheiden kann und er nur Wild vorsteht.

2. Vorstehen und Nachziehen

(1) Die Arbeit an Federwild umfasst das Anziehen einer Witterung, gefolgt vom Vorstehen, einem möglichst selbstständigem Nachziehen sowie auf Befehl gemeinsam mit dem Führer das Nachziehen zum Zwecke des Hochmachens des Wildes.

(2) Sobald der Hund Federwild mit Sicherheit ausgemacht hat, muss das Vorstehen fest, eindrucksvoll, rassespezifisch und idealerweise mit nahezu unbeweglicher Rute sein. Der Hund soll so lange durchstehen, bis sein Führer herankommt. Erst dann darf er auf Befehl mit dem Führer zusammen nachziehen und das Wild hochmachen. Läuft das Wild ab, muss der Hund vor dem Führer selbstständig nachziehen, es festmachen und erneut vorstehen, um abermals mit dem Führer nachzuziehen, um dann zusammen mit dem Führer das Wild hochzumachen.

(3) Ist der Führer noch nicht am Hund, so ist besonders hoch zu bewerten, wenn der Hund bei ablaufendem Wild selbstständig nachzieht, es gegebenenfalls umschlägt, es erneut festmacht und wieder vorsteht.

(4) Der Hund muss beim Nachziehen entschlossen und energisch handeln. Es ist gestattet, den Hund durch Stimme und Gestik hierbei zu unterstützen. Diese Einwirkungen können aber das Prädikat mindern. Das Nachziehen ist in Ordnung, wenn es erfolgreich abgeschlossen wird.

(5) Verhalten nach dem Schuss

Nach dem Abstreichen des vorgestandenen Wildes und nach Abgabe des Schusses soll der Hund idealerweise gehorsam am Platz bleiben. Er kann dabei durch Stimme und/oder Gestik unterstützt werden, dies kann jedoch das Prädikat mindern. In keinem

Fall ist es zulässig, den Hund durch Festhalten oder andere Einwirkungen (Umlegen der Leine etc.) am Nachprellen zu hindern. Dies führt zur Nichtanerkennung des Punktes. Der Hund ist nach Beendigung der gesamten Aktion anzuleinen.

(6) Ist der sekundierende Hund bereits angeleint, so muss nach jedem Vorstehen - ob mit oder ohne Resultat - der zweite Hund ebenfalls angeleint werden. Beide Hunde dürfen erst wieder auf Anordnung der Richter geschnallt werden.

3. Suche

(1) Die Suche soll rassespezifisch in planmäßigen Schleifen erfolgen, die nicht zu sehr in die Tiefe gehen. Es werden Finderwillen und Jagdverstand, Suchenstil, Gangwerk und Ausdauer bewertet.

(2) Der britische bzw. irische Vorstehhund soll mit einem überragenden Finderwillen und Jagdverstand konzentriert und ausdauernd das ihm zugewiesene Gelände systematisch und weiträumig absuchen, um seinen Führer möglichst schnell an Wild zu bringen. Man muss den Eindruck haben, dass kein toter Raum liegen bleibt und kein Wild überlaufen wird. Er soll das Gelände geschickt nutzen und natürliche Grenzen, wie Feld- und Wiesenraine, Gehölze, Wege und Straßen nicht unnötig ohne Führer überjagen. Ein Hund, der während des Ganges an Tempo nachlässt, kann kein "Vorzüglich" erhalten.

(3) Der Hund soll nur in den Wind wenden. Die Suche soll flüssig sein, den Eindruck von Initiative vermitteln und den Geländeverhältnissen angepasst sein, wobei der Stil, die Schnelligkeit und Ausdauer von den spezifischen Voraussetzungen des Gangwerks seiner Rasse bestimmt werden. Es wird auf jeden Fall ein energischer, flüssiger und eleganter Galopp verlangt.

(4) Die Kopfhaltung ist rassespezifisch zu bewerten. Beim Gordon Setter sollte sie idealerweise oberhalb der Rückenlinie liegen. Es hängt von den äußeren Geländegegebenheiten, vom Bewuchs, vom Wind und Wetter ab, inwieweit sich die Kopfhaltung anpassen darf, um über dem Bewuchs schwebende Wildwitterung aufzunehmen. Eine tiefe, auf den Boden gerichtete Nase, die sich an der Spurwitterung des Wildes orientiert, ist unerwünscht und mindert die Note.

4. Sekundieren

(1) Kommt ein Hund zum Vorstehen, so muss der andere Hund, sobald er seinen vorstehenden Partner sieht, spontan und ohne Einwirkung seines Führers sekundieren. Erst nachdem er dieses im Ansatz klar gezeigt hat, kann ihn sein Führer durch Geste, Stimme oder einmaliges Pfeifen unterstützen.

(2) Beim Hinlaufen zum vorstehenden bzw. sekundierenden Hund ist weder der vorstehende, noch der sekundierende Hund zu stören, indem der Führer zu nahe am Hund vorbeiläuft oder diesem Befehle gibt. Gegebenenfalls muss der Führer warten, bis

der andere Führer bei seinem Hund ist. Der Führer des sekundierenden Hundes hat diesen, ohne den vorstehenden Hund zu stören, anzuleinen und nach Abschluss der Vorstehaktion des Partners ebenfalls zu den Richtern zu bringen.

(3) Wenn der vorstehende Hund seine Suche wieder aufnimmt, darf auch der sekundierende Partner weitersuchen.

5. Führigkeit und Gehorsam

(1) Die Führigkeit zeigt sich in dem Willen zur Zusammenarbeit mit dem Führer. Es muss erkennbar sein, dass der Hund dieses freiwillig tut und seinen Jagdverstand in Verbindung zu seinem Führer einsetzt.

(2) Der Gehorsam zeigt sich im Benehmen am Wild, beim Schuss und wie der Hund im Allgemeinen den Befehlen des Führers Folge leistet.

6. Zum Ausschluss führt:

- (1) wenn ein Hund zweimal Huhn oder Fasan wirft, von denen er keine Kenntnis hat (z.B. seitliches Auflaufen).
- (2) wenn ein Hund einmal Huhn oder Fasan überläuft
- (3) wenn ein Hund Huhn oder Fasan wirft, von dem er Kenntnis hat.
- (4) wenn ein Hund seinem Partner nicht sekundiert (z. B.: zu ihm aufzieht oder vor ihm tritt).
- (5) wenn ein Hund dreimal ohne Resultat in verschiedene Richtungen vorsteht.
- (6) wenn ein Hund nach Vorstehaktion auf Befehl nicht nachzieht bzw. nicht versucht, das Federwild zum Abstreichen zu bringen.
- (7) wenn die Suche nicht in der Note der Prüfung ist (Suche zu weit oder zu kurz, mangelnde Schnelligkeit und Ausdauer, fehlende Systematik etc.),
- (8) wenn ein Hund seinen Partner behindert (z. B. durch Waidlaut, Aggressivität, Nachlaufen oder mangelnde Dressur),
- (9) wenn ein Hund Nutzwild hetzt,
- (10) Wenn ein Hund stark schussempfindlich ist oder Schussscheue zeigt
- (11) wenn ein Hund sich der Einwirkung des Führers entzieht,

(12) ungebührliches Benehmen des Führers gegenüber den Richtern oder absichtliches Stören des Partners.

(13) gedopte Hunde

Der gemeldete Hund muss in seinen Geweben und Körperflüssigkeiten frei sein von allen unzulässigen, leistungssteigernden Substanzen die auf der Stoffgruppenliste des VDH aufgeführt sind.

B. Frühjahrseinzelsuche/ Field Trial Solo

(1) Zugelassen sind Hunde der britischen und irischen Vorstehhunderassen. Es ist eine Einzelsuche.

(2) Geprüft werden folgende Fächer:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Führigkeit und Gehorsam

Geprüft wird nach den Bedingungen der Frühjahrspaarsuche, das Fach Sekundieren entfällt.

C. Jugendanlageprüfung

(1) Die Jugendanlageprüfung wird im Frühjahr durchgeführt. Sie dient vor allem dazu, den züchterischen Wert der jungen Hunde festzustellen. Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen Anlagen des Hundes. Fehler aus Übereifer und Passion sind wohlwollend zu beurteilen. Im Wesentlichen sollen nur positive Leistungen bewertet werden.

Es werden geprüft und bewertet:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Führigkeit

Geprüft und vermerkt werden außerdem das Verhalten beim Schuss und andere Wesensmerkmale.

Die Prüfung der Schussfestigkeit erfolgt durch den Flintenschuss bei abstreichendem Federwild. Sie wird entsprechend dem Verhalten beurteilt. Ist die Beurteilung des Verhaltens des Hundes beim Schuss nicht ohne Zweifel sauber möglich, so ist im Anschluss eine Beurteilung gemäß dem Reglement des JGHV- Schusstests, siehe Abschnitt H der PO, vorzunehmen.

(2) Zugelassen sind Hunde bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Es werden die Fächer der Frühjahresspaarsuche geprüft, jedoch ohne Sekundieren und Paargang. Hauptaugenmerk ist auf die natürlichen Anlagen ohne Dressurleistungen zu legen.

(3) Die Hunde werden einzeln geprüft. Dabei sollte ein Gang 10 Minuten nicht überschreiten. Hat der junge Hund keine Gelegenheit an Federwild zu kommen, so soll ihm mehrmals Gelegenheit dazu gegeben werden.

zu 1. Nase/Gebrauch der Nase

Wenn der junge Hund Witterung (z.B. Huderstellen, Sassen), Geläuf, Spur oder Kleinvögel markiert oder vorsteht, so darf dies nur positiv bewertet werden. Erbrachte Nasenleistung an Haarwild kann das Gesamtbild abrunden.

zu 2. Vorstehen und Nachziehen

Ein junger Hund zeigt eine vorzügliche Leistung, wenn er bei Wildwitterung deutlich und gespannt vorsteht, auch wenn er anschließend selbstständig nachzieht und das Wild herausstößt. Nach einem festen Vorstehen, gegebenenfalls mit entsprechendem Durchstehen bis der Führer bei ihm ist, muss er abschließend das Wild hoch machen.

Ein junger Hund, der vor Wild zurückweicht, nicht bereit ist, selbstständig oder zusammen mit seinem Führer das Wild hochzumachen, kann die Prüfung nicht bestehen.

zu 3. Suche

Die Suche soll rassespezifisch erfolgen, der junge Hund muss zeigen, dass er das Gelände selbstständig absuchen will. Sucht er dabei immer wieder die Verbindung zu seinem Führer oder nimmt er Hasenspuren oder Geläuf auf, so ist ihm dieses nicht als Fehler anzurechnen, sofern er von sich aus oder auf Befehl die Suche wieder aufnimmt.

zu 4. Führigkeit

Auch der junge Hund muss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Führer erkennen lassen und darf nicht völlig aus der Hand gehen - ob mit oder ohne Wild - sondern muss in einer angemessenen Zeit zum Führer zurückkehren, da er sich sonst der Prüfung entzieht und nicht weiter geprüft werden kann. Nachprellen bei Wild, Schusshitze und Hetzen sind Gehorsamsfächer, die bei dieser Prüfung keinen Einfluss auf die Bewertung haben.

(4) Wesensmerkmale

Eventuell festgestellte Wesensmerkmale werden auf dem Zensurenformblatt vermerkt

D. Internationales Derby Solo/Paar
(entspricht Int. Derby Solo/Couple)

Zweck der Prüfung

Das Internationale Derby ist eine Jugendleistungsprüfung für britische und irische Vorstehhunde mit wohlwollender Beurteilung der Dressurleistung. Das Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen und spezifischen Anlagen des britischen und irischen Vorstehhundes. Das internationale Derby kann sowohl im Frühjahr als auch im Herbst ausgeschrieben werden.

Zulassung zur Prüfung

Zugelassen sind Vorstehhunde aller britischen und irischen Rassen, die am Prüfungstag den 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

Durchführung der Prüfung

Das Derby (Solo/Paar) soll von mindestens zwei Richtern gerichtet werden, wobei der Obmann ein Feld-II Richter sein muss. Die rassespezifischen Merkmale der einzelnen britischen und irischen Vorstehhunderassen sind gemäß der verschiedenen Arbeitsstandards zu berücksichtigen. Fehler aus Übereifer und Passion sind wohlwollend zu beurteilen. Im Wesentlichen sollen nur positive Leistungen bewertet werden. Mehrere sehr gute Leistungen können Fehler weitgehend ausgleichen. Es muss jedoch ein Unterschied zu den Hunden gemacht werden, die die geforderten Leistungen erbringen. Es sollen nicht mehr als 8 Hunde bzw. 8 Paare in einer Richtergruppe geprüft werden.

Nase

Der Zuchtwert eines Hundes beruht in erster Linie auf dem Gebrauch seiner Nase. Der Gebrauch der Nase zeigt sich vor allem darin, dass Wild entsprechend den Deckungs- und Windverhältnissen so früh wie möglich wahrgenommen und sicher festgemacht wird.

Suche

Die Suche hat rassetypisch zu erfolgen. Sie soll kraftvoll, energisch schnell, weit, mit ausgeprägtem Finderwillen und Jagdverstand angelegt sein. Sie soll den Geländebedingungen angepasst sein, in planmäßigen Schleifen erfolgen und nicht zu sehr in die Tiefe gehen, jagdlich intelligent, selbstständig und ausdauernd sein. Der Hund soll nur in den Wind wenden. Das mehrfache Wenden aus dem Wind ist prädikatsmindernd.

Vorstehen

Das Vorstehen soll fest, eindrucksvoll, rassetypisch mit unbeweglicher Rute sein. Ablaufendes Wild soll vom Hund energisch nachgezogen werden. Der vorstehende Hund soll in Verbindung mit seinem Führer zum Wild nachziehen, um es hoch zu machen. Beim Aufstehen des Federwildes wird zur Feststellung der Schussruhe unmittelbar ein

Schuss abgegeben (mind. Kaliber 8 mm). Nach Abstreichen des Wildes und nach Abgabe des Schusses soll der Hund idealerweise gehorsam am Platz bleiben. Er kann dabei durch Stimme und/oder Gestik unterstützt werden, es mindert jedoch die Bewertung. In keinem Fall ist es zulässig, den Hund durch Festhalten oder andere Einwirkungen (Umlegen der Leine etc.) am Nachprellen zu hindern. Dies führt zur Nichtanerkennung des Punktes.

Für das Bestehen des Derbys ist ein Punkt an Federwild, vorzugsweise an Rebhühnern, Voraussetzung.

Sekundieren

Beim eindrucksvollen Vorstehen des Partners soll das Sekundieren spontan erfolgen. Ist das Sekundieren angedeutet, darf der Führer unterstützend einwirken.

Führigkeit

Als Führigkeit bezeichnet man das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten und mit ihm zu jagen.

Arbeitsfreude

Als Arbeitsfreude bezeichnet man den anlagebedingten Willen, den Eifer und die Passion, mit denen der Hund sich seiner Arbeit widmet.

Gehorsam

Gehorsam wird insoweit verlangt, als dass der Hund auf Pfiff oder Ruf seines Führers willig reagiert, auch hereinkommt und sich anleinen lässt. Allerdings wird bei Wildkontakt je nach Gegebenheit ein kurzes Anhetzen toleriert, auf jeden Fall muss der Hund aber gehalten werden können.

Bewertungen

Die erbrachte Leistung des Hundes wird aufgrund des Gesamteindrucks aller gezeigten Leistungen in einer Gesamtnote wie folgt bewertet:

Preisklasse Punkte

Ungenügend	0 - 5
Gut	6 - 10
Sehr Gut	11 - 15
Vorzüglich	16 - 20 (berechtigt den Start in der Gebrauchshundeklasse)

Ausschlusskriterien

Nicht platziert werden können:

- Hunde, die insgesamt eine geringere Bewertung als gut erhalten.
- Hunde, die Federwild herausstoßen, von dem sie Kenntnis haben, ohne es vorgestanden zu haben.
- Hunde, die wiederholt Federwild überlaufen.

- Hunde, die wiederholt Federwild werfen, von dem sie keine Kenntnis hatten (z.B. seitliches Auflaufen)
- Hunde, die hand- oder wildscheu sind.
- Hunde, die blinken oder blenden.
- Hunde, die dreimal in verschiedene Richtungen fest ohne Resultat vorstehen.
- Hunde, die nicht in der Note der Suche sind.
- Hunde, die waidlaut sind, ihren Partner behindern (Nachlaufen, Aggressivität).
- Hunde, die trotz Gelegenheit keine Anlage zum Sekundieren zeigen.
- Hunde, die sich stark schussempfindlich oder schussscheu zeigen.
- Hunde, die sich der Prüfung entziehen.
- Hunde, die anhaltend Nutzwild hetzen.

E. Jagdsuche (Einzel/Paar)

1. Allgemeines

(1) Die Jagdsuche ist diejenige Prüfung, die der praktischen Jagd mit britischen bzw. irischen Vorstehhunden auf Federwild am nächsten kommt. Sie kann in jedem Gelände durchgeführt werden, das mit Vorstehhunden sinnvoll bejagt werden kann. Bei dieser Prüfung kann Federwild vor dem Hund geschossen werden. Aus diesem Grund können mehrere Schützen mit dem Erlegen des Wildes beauftragt werden und dem Hund und seinem Führer wie auf einer Streife folgen.

(2) Die Jagdsuche kann als Einzel- oder Paarsuche ausgeschrieben werden. Wird die JS als Paarsuche ausgeschrieben, kann auch ein Hund die Suche bestehen, wenn er nicht spontan sekundiert. Er muss sich jedoch mit Einwirkung des Führers halten lassen (mindert unter Umständen die Note) und dabei den vorstehenden Partner nicht behindern.

(3) Es werden geprüft:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Sekundieren (nur bei der JS als Paarsuche)
5. Verlorensuche von Federwild
6. Apportieren von Federwild
7. Führigkeit und Gehorsam
8. Wasserarbeit

Die Fächer 1, 2, 3, 4, und 7 werden geprüft und bewertet nach den Bedingungen der FPS.

zu 5. Verlorensuche

(1) Die Verlorensuche auf Federwild sollte am frisch erlegten oder geflügelten Federwild geprüft werden.

(2) Der Hund soll das Wild auf Befehl des Führers durch sinnvollen Gebrauch seiner Nase, durch eine gezielte Verlorensuche oder auf dem Geläuf finden.

(3) Für die Bewertung ist von größter Bedeutung mit welcher Zielstrebigkeit der Hund das Wild findet.

(4) Findet ein Hund ein geschossenes Stück Wild nicht, wird ein anderer Hund zur Kontrollsuche angesetzt. Bleibt auch dieses ohne Resultat, so wird beiden Hunden kein Fehler angerechnet.

Findet der zweite Hund das Wild, so wird ihm die Leistung voll angerechnet, während dem ersten Hund nach Möglichkeit noch eine andere Gelegenheit gegeben werden soll. Zeigt er dabei eine erfolgreiche Verlorensuche, so kann er trotzdem keine vorzügliche Bewertung mehr erhalten.

(5) Ist es nicht möglich, vor dem Hund auf einer Prüfung Wild zu schießen, so wird am Ende des Ganges erlegtes Federwild vor dem Hund sichtig weit in die Deckung geworfen. Der Hund ist dabei frei bei Fuß und darf in keiner Weise festgehalten werden. Er hat erst auf Befehl hin das Wild zielstrebig zu suchen und zu apportieren.

zu 6. Apportieren

(1) Sobald der Hund das Wild gefunden hat, soll er ohne zu zögern das Wild aufnehmen und möglichst schnell zu seinem Führer bringen, sich setzen und solange festhalten, bis der Führer es ihm abnimmt. Unnötiges Fallenlassen führt zur Minderung der Gesamtnote, Knautschen oder Rupfen führt zum Ausschluss.

(2) Ein Hund, der ein gefundenes Stück nicht bringt, anschneidet oder vergräbt, muss ausscheiden.

zu 8. Wasserarbeit

Die Jagdsuche wird mit Wasserarbeit durchgeführt. Während der Hund frei bei Fuß sitzt, wird eine erlegte Ente für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen. Auf Befehl des Führers hat der Hund zügig das Wasser anzunehmen und kann hierbei durch Ruf, Gesten, Steinwurf gelenkt werden. Dies kann jedoch zum Punktabzug führen.

Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.

Sobald der Hund das Wild gefunden hat, soll er ohne zu zögern selbstständig die Ente aufnehmen und möglichst schnell zu seinem Führer bringen, sich setzen und solange festhalten, bis der Führer sie ihm abnimmt. Unnötiges Fallenlassen führt zur Minderung der Gesamtnote, Knautschen oder Rupfen führt zum Ausschluss.

Ein Hund, der die Arbeit auf den Schuss hin abbricht, muss auf Befehl das Wasser wieder annehmen. Nimmt er trotz mehrfacher Aufforderung innerhalb von einer Minute das

Wasser nicht wieder an, muss er ausscheiden. Der Hund, der die Ente nicht bringt, scheidet aus.

Die Art der Ausführung der Wasserarbeit fließt mit in die Gesamtnote ein. Die Jagdsuche gilt nur dann als bestanden, wenn auch die Wasserarbeit bestanden wurde.

F. Herbestanlageprüfung

1. Allgemeines

(1) Die Herbestanlageprüfung dient neben der Jugendanlageprüfung dazu, den züchterischen Wert der Hunde festzustellen und wird im Herbst durchgeführt. Hauptaugenmerk liegt auf den natürlichen Anlagen des Hundes. Fehler aus Übereifer und Passion sind wohlwollend zu beurteilen. Im Wesentlichen sollen nur positive Leistungen bewertet werden.

Es werden geprüft und bewertet:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Bringen der Ente aus tiefem Wasser
5. Führigkeit

Geprüft und vermerkt werden außerdem das Verhalten beim Schuss und andere Wesensmerkmale.

Die Prüfung der Schussfestigkeit erfolgt durch den Flintenschuss bei abstreichendem Federwild. Sie wird entsprechend dem Verhalten beurteilt. Ist die Beurteilung des Verhaltens des Hundes beim Schuss nicht ohne Zweifel sauber möglich, so ist im Anschluss eine Beurteilung gemäß dem Reglement des JGHV- Schusstests, siehe Abschnitt H der PO, vorzunehmen.

(2) Zugelassen sind britische und irische Vorstehhunde, die am Prüfungstag den 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

Die Hunde werden einzeln geprüft. Dabei sollte ein Gang 10 Minuten nicht überschreiten. Hat der junge Hund keine Gelegenheit, an Federwild zu kommen, so soll ihm mehrmals Gelegenheit dazu gegeben werden.

Die Fächer 1, 2, 3 und 5 werden geprüft nach den Bedingungen der FPS und JAP.

zu 4. Bringen der Ente aus tiefem Wasser

(1) Das "Bringen der Ente aus tiefem Wasser" in der nachstehend beschriebenen Art und Weise ist Bestandteil der HAP. Die bei der Wasserarbeit erkennbaren Anlagen runden das Gesamtbild ab.

(2) Eine erlegte Ente wird vor dem Hund sichtbar weit ins tiefe Wasser geworfen. Der junge Hund soll auf Befehl das Wasser annehmen, hierbei kann er mit Steinwurf und Kommandos unterstützt werden. Schwimmt der Hund in Richtung Ente wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben.

(3) Sobald der junge Hund die Ente gefunden hat, soll er sie seinem Führer bringen. Die Leistung ist erfüllt, wenn der Hund die Ente zum Ufer bringt und der Führer das Wild greifen kann.

(4) Nimmt der Hund trotz Unterstützung des Führers in angemessener Zeit das Wasser nicht an, kann er die Prüfung nicht bestehen.

(5) Der Hund, der die Ente nicht bringt, muss ausscheiden.

(6) Ein Hund, der die Arbeit hinter der Ente auf den Schuss hin abbricht, muss auf Befehl das Wasser wieder annehmen. Nimmt er trotz Unterstützung des Führers das Wasser nicht wieder an, kann er die Prüfung nicht bestehen.

G. Herbstprüfung

1. Allgemeines

(1) Die Herbstprüfung hat zum Ziel, die Brauchbarkeit des Hundes für die praktische Jagd zu prüfen.

(2) Es werden geprüft:

1. Nase
2. Vorstehen und Nachziehen
3. Suche
4. Verlorensuche (von Feder- und Haarwild)
5. Apportieren von Ente, Feder- und Haarwild
6. Wasserarbeit
7. Führigkeit und Gehorsam

Die Fächer 1, 2, 3, und 7 werden geprüft nach den Bedingungen der FPS.

zu 4. Verlorensuche

(1) Die Verlorensuche wird in der Regel auf der Feder- und Haarwildschleppe geprüft. Das Schlepptwild ist vom Führer zu stellen.

(2) Schlepptwild sind in bewachsenem Gelände (Wiese, Stoppeln, niedere Gründüngung) mit Nackenwind so zu ziehen, dass der Hund bei der Schlepptwildarbeit nicht auf eine alte Schlepptwildspur kommen kann.

(3) Die Federwildschleppe (Huhn, Fasan, Taube) wird mit einem stumpfen Haken 150 m, die Haarwildschleppe (Hase, Kaninchen) 300 m, mit zwei stumpfen Haken, gezogen.

(4) Der Führer kann bestimmen ob mit einem oder zwei Stück Wild der betreffenden Wildart die Schleppe hergestellt wird. Das vom Führer bestimmte Stück ist am Ende der Schleppe frei auszulegen. Der Schleppenzieher muss in Schlepprichtung weitergehen und legt nach einigen Metern das zweite Stück ohne Schleppspur aus. Dann muss er sich so in Deckung begeben, dass der arbeitende Hund ihn nicht sehen kann. Er darf den Hund in keiner Weise ablenken, ihn gar stören oder beeinflussen und muss so lange in der Deckung verharren, bis der Hund sicher auf dem Rückweg zu seinem Führer ist.

(5) Auf der Schleppe darf der Führer die ersten 20 Meter seinen Hund an der Leine arbeiten, dann muss der Hund eine willige und selbständige Schleppenarbeit zeigen und auf direktem Weg das Wild finden, was nicht unbedingt bedeutet, dass der Hund mit tiefer Nase exakt die Schleppspur ausarbeiten muss. Jedoch muss der Finderwille erkennbar sein.

(6) Ein Hund darf maximal drei Mal auf einer Schleppe angesetzt werden. Ein zweimaliges Ansetzen auf der Schleppe kann nur noch mit „sehr gut“, ein dreimaliges nur noch mit „gut“ bewertet werden. Ist der Hund einmal auf der Schleppe angesetzt, so wird jede weitere Aufforderung bei der Schleppenarbeit wie ein weiteres Ansetzen bewertet.

(7) Ein Hund, der ein ausgelegtes Stück nicht findet, muss ausscheiden.

(8) Die Verlorensuche auf Federwild kann auch am frisch geschossenen oder am geflügelten Huhn oder Fasan geprüft werden.

(9) Ein Hund soll das vor ihm geschossene und in die Deckung gefallene Wild (Huhn, Fasan) auf Befehl des Führers durch sinnvollen Gebrauch seiner Nase, durch eine gezielte Verlorensuche oder auf dem Geläuf finden.

(10) Kann das geschossene Wild nicht gefunden werden, so ist dem Hund als gleichwertiger Ersatz Gelegenheit zur Arbeit auf einer Federwildschleppe zu geben.

zu 5. Apportieren

(1) Sobald der Hund das Wild gefunden hat, soll er - ohne zu zögern - das Wild aufnehmen und möglichst schnell zu seinem Führer bringen, sich setzen und solange festhalten, bis der Führer es ihm abnimmt. Unnötiges Fallenlassen führt zu Minderung der Gesamtnote.

Ein Hund der eingefundenes Stück Wild nicht bringt, anschneidet, vergräbt, knautscht oder rupft, scheidet von der Prüfung aus.

zu 6. Wasserarbeit

(1) Nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen sind für die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung

der Jagd auf Wasserwild brauchbare Jagdhunde erforderlich. Mit dem Bestehen des Faches Wasserarbeit wird der Nachweis geführt, dass die Hunde bei der Wasserjagd vor allem zur Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild befähigt sind. Damit der Zweck der Wasserarbeit erreicht und die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten die Grundsätze der geltenden „Verbandsprüfung Wasser, A. Allgemeiner Teil“ zu beachten und verbindlich.

Es werden nachstehende Fächer in der angegebenen Reihenfolge geprüft:

- Schussfestigkeit
- Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer
- Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
- Art des Bringens

Die Bewertung der Arbeiten des Hundes erfolgt zunächst getrennt von den übrigen Arbeiten im Feld.

Die Durchführung und Bewertung der Wasserarbeit erfolgt nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des JGHV für die HZP „Wasserarbeit B. Besonderer Teil“ in einer Zensurentafel für die Herbstprüfung.

H. Schussfestigkeit im Feld

1. Allgemeines

Das Ergebnis der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld nach Kapitel H ist ein wesentlicher Bestandteil der Feststellung der Zuchtauglichkeit gem. der ZO des GSCD, sie kann auch separat angemeldet werden und muss in der Zensurentafel und im vorher abzugebenden Leistungsbuch eingetragen werden.

Die Prüfung der Schussfestigkeit erfolgt gem. Kapitel H Abschnitt 2. dieser PO bzw. nach der VZPO des JGHV.

(1) Die Prüfung der Schussfestigkeit kann im Rahmen einer stattfindenden Frühjahres- oder Herbstprüfung des GSCD durchgeführt werden und wird nicht gesondert ausgeschrieben.

(2) Die Meldung zur Prüfung der Schussfestigkeit hat vom Führer unter der Einhaltung der Meldefrist zu den an diesem Tag stattfindenden Prüfungen zu erfolgen. Für die Durchführung ist der Prüfungsleiter zuständig.

(3) Anerkannt werden können auch Ergebnisse der Feststellung der Schussfestigkeit anlässlich von Prüfungen, die gem. VZPO oder VGPO des JGHV durchgeführt wurden bzw. von Prüfungen, die vergleichbare Durchführungsbestimmungen für das Fach Feststellung der Schussfestigkeit beinhalten.

2. Feststellung der Schussfestigkeit im Feld

(Gem. VZPO/VGPO des JGHV)

Schussfestigkeit / Handscheue / Wildscheue / Wesensfeststellungen

(1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(2) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet.

Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.

(3) Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

(4) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

(5) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

(6) Als weitere Wesensfeststellung Ist jede Form von Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Nervosität, Unruhe oder Handscheue auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

(7) Ein Schusstest kann ein weiteres Mal wiederholt werden

12. Verbandsprüfungen

Die Verbandsgebrauchsprüfung VGP und die Herbstzuchtprüfung HZP/AZP werden bei Bedarf vom Club ausgeschrieben. Für die Verbandsgebrauchsprüfung ist die VGPO (Verbands-Gebrauchs-Prüfungs-Ordnung), für die Herbstzuchtprüfung ist die VZPO (Verbands-Zucht-Prüfungs-Ordnung) des JGHV maßgebend.

13. Einspruchsordnung

(1) Als Einspruchsordnung gilt die jeweilige Fassung der Einspruchsordnung aus der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO) des JGHV, die entsprechend den Voraussetzungen des Gordon Setter Club Deutschland e. V. wie folgt sinngemäß abgeändert sind.

(2) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

(3) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(4) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet:
- im Fall Abs. (3), Satz 1 eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung des durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestandes.
- im Fall Abs. (3) Satz 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

(5) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder einem anwesenden Vorstandsmitglied oder dem Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 50 € Einspruchsgebühr einzulegen. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 50 € zugunsten der Clubkasse.

(6) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(7) Der Einsprucherhebende und der Prüfungsleiter benennen aus dem Kreise der Anwesenden je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzenden zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom Prüfungsleiter bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss Richter sein.

(8) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.

(9) Die Entscheidung kann im Fall nichtgütlicher Einigung lauten auf:

- Zurückweisung des Einspruchs
- Berichtigung der Benotung bei Ermessensmissbrauch

- Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung.

Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(10) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit den Prüfungsunterlagen an das Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen einzureichen.

14. Rassespezifischer Arbeitsstil

Ursprünglich aus Schottland stammend, wurde der Gordon Setter für die Jagd in schwierigem, abwechslungsreichem Gelände gezüchtet, wo er auch bei schlechtesten Witterungsverhältnissen arbeiten musste. Aus dieser Auswahlzucht resultieren sein Körperbau und seine natürlichen Anlagen. Er ist ein robuster, nicht zu ermüdender und intelligenter Hund, der seine Suche schnell dem Bewuchs, den Geländebedingungen und dem Wildbesatz anpasst. Jäger und Hundeführer haben schon immer die Güte seiner Nase erkannt und sehr geschätzt. Sein Körperbau entspricht dem eines kraftvollen und stabilen Galoppers, der sich jedoch ohne jede Schwere bewegt.

Sein Galopp soll flüssig und ausdauernd sein bei aufrechter Körperhaltung, schnell, energisch und sehr raumgreifend im Sprung.

Der Kopf soll hoch getragen werden, die Kopflinien waagrecht zum Gelände. Die leichte Vor- und Rückbewegung des Kopfes bedingt durch die lange Hals-/Nackenpartie bietet somit das nötige Gegengewicht, die es dem Gordon Setter ermöglicht, sich mit raumgreifendem Sprung vorwärts zu bewegen, was seinen so rassetypischen Galopp ausmacht.

Die Rute wird waagrecht in Verlängerung der Rückenlinie oder leicht nach unten geneigt getragen; eine geringe Bewegung der Rute ist manchmal möglich.

Sobald der Hund Kenntnis von Wildwitterung hat, zieht er diese zügig an, wird zunehmend langsamer, und immer in aufrechter Körperhaltung nähert er sich der Witterung mit Vorsicht und Entschlossenheit, bis er zum festen Vorstehen kommt. Das Vorstehen muss unbeweglich sein, aufrecht, mit gestreckter Halslinie, den Kopf in Höhe der Rückenlinie, eine Pfote kann gelegentlich leicht angehoben werden oder - was seltener ist - die Hinterhand kann in Widerristhöhe etwas nach unten gesenkt werden, die Rute wird gerade in Verlängerung der Rückenlinie getragen.

Das Nachziehen des Gordon Setters erfolgt zielstrebig im Strom der Wildwitterung, bei aufrechter Körperhaltung, ruhig und angemessen; bei gleichbleibendem Bewegungsablauf hält er sich so genau wie möglich in konstantem Abstand zum Wild.